

P-6031.8-1.2-Gu

**Nicht amtliche konsolidierte Fassung der**  
**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Ressortjournalismus**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**  
**(SPO RJO/FHAN-20082-1)**

Vom 17. Juli 2009

**In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 2013**  
**Die 1. Änderungssatzung tritt am 15. März 2013 in Kraft.**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

### § 1

#### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

### § 2

#### Studienziele und Studieninhalte

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Ressortjournalismus zielt darauf ab, parallel zu den Fertigkeiten und Qualifikationen, die im Zusammenhang mit medientechnischen Neuerungen stehen, thematisch-inhaltliche Kompetenzen zu vermitteln. <sup>2</sup>Deshalb zeichnet sich das Studiengangsprofil durch den Fokus auf die mediengerechte und journalistische Erstellung und Vermittlung von fachbezogenen Inhalten aus.

(2) Die Studierenden erwerben neben journalistischen Kernkompetenzen die fachbezogenen Qualifikationen in ausgewählten Studienschwerpunkten, die einerseits den klassischen Ressorts in Verlagen und Medienunternehmen entsprechen, andererseits einem hohen innovativen Cha-

rakter unterliegen, wie z.B. im Bereich der Biowissenschaften und Medizin, der Informationstechnologien, der Energie- und Umwelttechnik, wobei die Bereiche Medien und Umwelt auch die profilbildenden Themenbereiche der Hochschule Ansbach darstellen.

(3) <sup>1</sup>Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist normativen Themen (Medienethik, Medienrecht, Kommunikations- und Wirkungsforschung) vorbehalten, die zum verantwortungsvollen Umgang mit Inhalten und Techniken der neuen Medien befähigen sollen. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden die Studierenden durch die entsprechend curriculare Verankerung von virtuellen Lernphasen (Module der Virtuellen Hochschule Bayern) frühzeitig mit der Form des „Blended Learning“ vertraut gemacht – mehr noch, sie werden sogar über die eigene Erstellung von entsprechenden virtuellen Lehrmodulen dafür sensibilisiert, wie das Internet in medienpädagogischer und mediendidaktischer Hinsicht optimal für die Lehre eingesetzt bzw. genutzt werden kann. <sup>3</sup>Das Spektrum der Allgemeinen Wahlpflichtmodule ist vor allem den Bereichen der Schlüsselqualifikationen zuzurechnen, wie z.B. Kreativitätstraining, Rhetorik, Mnemotechnik, Wissensmanagement oder Interkulturelle Kommunikation.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester soll als sechstes Studiensemester geführt werden.

(2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Projektpflichtmodule (PPM)
- Studienschwerpunktmodule (StSPM)

- Praktisches Studiensemester (PrS)
- Bachelorarbeit (BAr)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (WPM A)

(3) <sup>1</sup>Um die Spezialisierung für eine bestimmtes journalistisches Ressort zu ermöglichen, werden verschiedene Schwerpunkte angeboten, von denen einer zu wählen ist. <sup>2</sup>Die Wahl der Studienschwerpunkts legt fest, welche Studienschwerpunktmodule zu belegen sind.

#### § 4

##### Module und Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtmodule und die Studienschwerpunktmodule werden im Studienplan festgelegt.

(2) Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. <sup>2</sup>An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt.

#### § 5

##### Teilnahme an Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

<sup>1</sup>Mindestens zwei Module nach Anhang 1 zu dieser Satzung müssen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) erbracht werden. <sup>2</sup>Der Studienplan legt fest, welche vhb-Module alternativ zu den an der Hochschule Ansbach angebotenen Modulen belegt werden können. <sup>3</sup>Für die im Studienplan ausgewiesenen Module gilt die Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 RaPO als gegeben.

#### § 6

##### Studienplan

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission muss der Auflistung der vhb-Module nach Satz 5 Nr. 8 zustimmen. <sup>4</sup>Die

Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. <sup>5</sup>Der Studienplan soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. den Katalog der Schwerpunkte und Schwerpunktmodule
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
3. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. eine Auflistung der vhb-Module gemäß § 5 sowie deren Zuordnung zu den Modulen der Hochschule Ansbach.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkte und Allgemeine Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### § 7

##### Studienfortschritt

(1) Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt die erfolgreiche Ableistung von Fachspezifischen Pflichtmodulen (FPM) im Gesamtumfang von mindestens 60 ECTS-Punkte voraus.

(2) Der Eintritt in das Praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen im Gesamtumfang von 100 ECTS-Punkten voraus.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

#### § 8

##### Wurde aufgehoben

## § 9

## Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Soweit ein Modul aus mehreren Kursen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kurse des Moduls. <sup>2</sup>Der Anhang zu dieser Satzung bzw. der Studienplan können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module des Studiums. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Einzelnote entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind. <sup>3</sup>Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

## § 10

## Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. <sup>2</sup>An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice abzugeben.

## § 11

## Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen

## § 12

## In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 15. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 17. Juli 2009.

Ansbach, den 17. Juli 2009

Prof. Dr. Gerhard Mammen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2009.

## Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Ressortjournalismus an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

### Fachspezifische Pflichtmodule

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen *	
				Art	Dauer
	Print-Journalismus	Print-Journalismus 1	10	StA	-
		Print-Journalismus 2		StA	-
	Online-Journalismus	Online-Journalismus 1	10	StA	-
		Online-Journalismus 2		StA	-
	TV-Journalismus	TV-Journalismus 1 Kamera	15	StA	-
		TV-Journalismus 2 Schnitt		StA	-
		TV-Journalismus 3 Film		StA	-
	Recherche und Quellenbewertung		5	schrLN	90
	Hörfunkjournalismus		5	StA	-
	PR und Öffentlichkeitsarbeit		5	StA	-
	Fotojournalismus		5	StA	-
	Sprecherziehung		5	mündLN	10-20
	Medienrecht		5	schrLN	90
	Massenmedien in Deutschland ***		5	schrLN	90
	Medienethik		5	schrLN	90
	Empirische Sozialforschung		5	schrLN	90
	Wirkungsforschung und Massenkommunikationsmodelle		5	schrLN	90
	Englisch		5	siehe Studienplan	

### Projektmodule

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Projekt Crossmedia		5	StA	-
	Projekt Management		5	StA	-
	Projekt Next Media		5	StA	-
	Projekt Virtuelles Lehr-/Lernmodul		5	StA	-

## Allgemeine Wahlpflichtmodule

Studierende wählen Allgemeine Wahlpflichtmodule im umfang von 10 ECTS-Punkten aus

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Allgemeine Wahlpflichtmodule			siehe Studienplan	

## Praktisches Studiensemester

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Betriebliche Praxis		25	siehe Studienplan **	
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung		5	siehe Studienplan **	

## Bachelorarbeit

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit	
	Kolloquium		3	siehe Studienplan **	

## Studienschwerpunktmodule

*Studienschwerpunkt Politik und Wirtschaft*

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Volkswirtschaftslehre		5	StA / schrLN	- / 90
	Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre 1	10	StA / schrLN	- / 90
		Betriebswirtschaftslehre 2		StA / schrLN	- / 90
	Politische Theorie und Systeme		5	StA / schrLN	- / 90
	Internationale Beziehungen		5	StA / schrLN	- / 90
	StSM W Politik und Wirtschaft		5	siehe Studienplan	
	Projekt Politik und Wirtschaft		15	siehe Studienplan	

*Studienschwerpunkt Medizin und Biowissenschaften*

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Medizin (Grundlagen)	Medizin (Grundlagen) 1 Medizin (Grundlagen) 2	10	StA / schrLN StA / schrLN	- / 90 - / 90
	Telemedizin / eHealth		5	StA / schrLN	- / 90
	Biowissenschaften	Biowissenschaften 1 Biowissenschaften 2	10	StA / schrLN StA / schrLN	- / 90 - / 90
	StSM W Medizin und Biowissenschaften		5	siehe Studienplan	
	Projekt Medizin und Biowissenschaften		15	siehe Studienplan	

*Studienschwerpunkt Sport*

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Sportmarketing	Sportmarketing 1 Sportmarketing 2	10	StA / schrLN StA / schrLN	- / 90 - / 90
	Sportrecht / Regelkunde		5	StA / schrLN	- / 90
	Sportmedizin		5	StA / schrLN	- / 90
	Sportorganisationen		5	StA / schrLN	- / 90
	StSM W Sport		5	siehe Studienplan	
	Projekt Sport		15	siehe Studienplan	

*Studienschwerpunkt Kultur*

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Bildende Kunst		5	StA / schrLN	- / 90
	Darstellende Kunst		5	StA / schrLN	- / 90
	Literatur	Literatur 1 Literatur 2	10	StA / schrLN StA / schrLN	- / 90 - / 90
	Multimedia		5	StA / schrLN	- / 90
	StSM W Kultur		5	siehe Studienplan	
	Projekt Kultur		15	siehe Studienplan	

*Studienschwerpunkt Energie und Umwelt*

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Energie- und Umweltrecht		5	schrLN / StA	60-120 / -
	Rohstoffe		5	schrLN / StA	60-120 / -
	Energietechnik		5	schrLN / StA	60-120 / -
	Umweltpolitik und Nachhaltigkeit		5	StA / schrLN	- / 90
	Umweltbildung		5	StA / schrLN	- / 90
	StSM W Energie und Umwelt		5	siehe Studienplan	
	Projekt Energie und Umwelt		15	siehe Studienplan	

*Studienschwerpunkt Technik*

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen	
				Art	Dauer
	Multimediatechnik	Multimediatechnik Bild	15	StA / schrLN	- / 90
		Multimediatechnik TV-Studio		StA / schrLN	- / 90
		Multimediatechnik Audio		StA / schrLN	- / 90
	CMS-Systeme		5	StA / schrLN	- / 90
	Virtuelle Systeme		5	StA / schrLN	- / 90
	StSM W Technik		5	siehe Studienplan	
	Projekt Technik		15	siehe Studienplan	

\* Setzt sich die Endnote eines Moduls aus den Teilprüfungsleistungen mehrerer Kurse zusammen, so müssen alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bestanden sein; Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

\*\* Die Prüfungsleistung ist nicht endnotenbildend und wird mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

\*\*\* Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

Abkürzungen

StA Studienarbeit  
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis  
mündILN mündlicher Leistungsnachweis









